KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG GROSSHEMMERSDORF
FLUR 10
MASSTAB 1 : 500

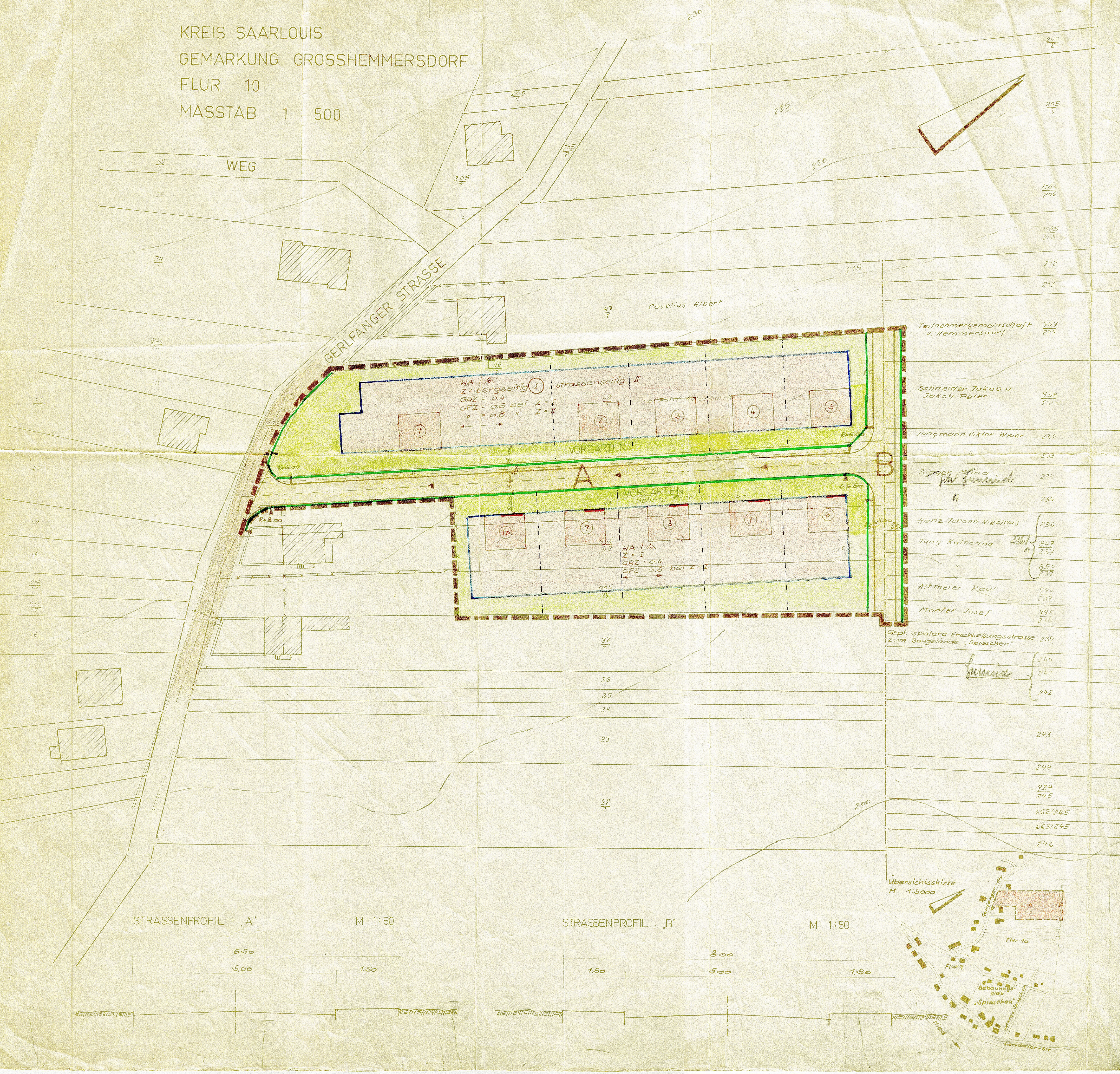

Bebauungsplan (Satzung)

„Im Regfeld"

der Gemeinde

Hemmersdorf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 5. 6. 1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Hemmersdorf durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	Siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	* siehe § 4 (2) Bau NVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Kleintierställe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2.2 Baugebiet	entfällt
2.2.1 zulässige Anlagen	entfällt
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Siehe Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl	0.4
3.3 Geschossflächenzahl	0,5 bei 1-geschoss, 0,8 bei 2-Geschossen
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene, Einzelhäuser
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen	Siehe Zeichnung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	570 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	Nach besonderer Einweisung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Siehe Zeichnung
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	Siehe Zeichnung
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	[redacted] Entfällt
17. Versorgungsflächen	Siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Zulässig sind

* 1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. ....
2. ....
3. ....

Planzeichen-Erläuterungen

▬ ▬ ▬	Geltungsbereich	🟩	Vorgarten
▨	Bestehende Gebäude	▭	überbaubare Grundstücksfläche
▭	Geplante Gebäude	▭	nicht überbaubare "
▭	Bestehende Strassen	━	Straßenbegrenzungslinie
▭	Geplante Strassen	④	Baustellennummer
───	bestehende Grundstücksgrenzen	⟷	Firstrichtung
- - - -	Geplante Grundstücksgrenzen	⌂	nur Einzelhäuser
━	Baulinie		
━	Baugrenze		
◀	Entwässerungsrichtung		
— — —W—	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
⌂	offene Bauweise		
Z II	Geschosszahl II als Höchstzahl, (I) zwingend		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
WR	Reines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 15. November bis einschl. 16. Dezember 19
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 18. Februar 1972 beschlossen.

Hemmersdorf, den 6. März 1972
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 17. MAI 1972
Der Minister des Innern

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
IV A - 7 - 3407/72
Re 1/70.

i. A.
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 8. Juni 1972 ortsüblich bekanntgemacht.

HEMMERSDORF, den 16. Juni 1972
Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: HEMMERSDORF AMTSBEZIRK: SIERSBURG

BEBAUUNGSPLAN
„IM REGFELD"

Maßstab: 1 : 500	Blatt:
Gezeichnet: Müller	Saarlouis, DEN 6. 7. 1970
Bearbeitet:	
Geprüft:	(SCHAAR) KREISOBERBAURAT

Kreisbauinspektor